

Gericht gehört werden und eventuell zur eiblichen Erhaltung derselben zugelassen werden muß (c. 4, X 5, 39). Von der Verpflichtung, die Tonsur zu tragen, befreit, wie die Gesetze sich ausdrücken, eine *causa rationabilis* (c. 2 Clem. 3, 1), wie sie nach der Ansicht der Canonisten dann vorhanden ist, wenn das Tragen der Tonsur der Gesundheit schädlich wäre, oder wenn die Furcht vor den Ungläubigen oder Häretikern es rätzlich machte, den geistlichen Stand zu verbergen, um sich nicht dem Tod oder einer Mißhandlung auszusetzen. Auch kann der Bischof auf Grund der *Facultates quinquennales pro foro externo*, n. 17 vom Tragen der Tonsur und geistlichen Kleidung dispensiren.

5. Was den Empfänger der Tonsur anbelangt, so wurde letztere ursprünglich mit der ersten Weihe erteilt und hatte die Bedeutung einer den Ordinationsact begleitenden Cerimoniz. Aber bereits im 6. Jahrhundert fing man an, sie von den niederen Weihen zu trennen und durch eine besondere Handlung zu erteilen. Der Grund hierfür lag in der Sitte jener Zeit, daß Eltern ihre noch unmündigen Kinder dem Kirchendienste widmeten und sie dem Bischof zur Erziehung übergaben. Da diese aber wegen ihres zarten Alters noch unfähig waren, die Functionen der Minoristen zu übernehmen, so erhielten sie auch die Ordines minores noch nicht, wohl aber die Tonsur. Dadurch unterschieden sie sich wenigstens äußerlich von den Laien und wurden der Privilegien des geistlichen Standes theilhaftig, für den sie bereits bestimmt waren, und in welchen sie später eintraten (Conc. Tolet. a. 531, c. 1 [c. 5, D. XXVIII]; Conc. Tolet. a. 633, c. 24; Syn. Nicaen. a. 787, c. 14 [c. 1, D. LXIX]; vgl. darüber bes. Mabillon, *Acta Sanct. O. S. Bened.*, praef. ad saec. III). War diese Uebung nun für damals zweckmäßig, so war sie später doch sehr nachtheilig für die kirchliche Disciplin. Seit nämlich die Tonsur von den Ordines minores getrennt war, drängte sich eine Menge Erwaehener zu deren Empfang herzu, nicht um aus Verus in den geistlichen Stand einzutreten, sondern nur um der mit der Tonsur verbundenen Clericalprivilegien theilhaftig zu werden. Viele von ihnen ergriffen aber eine ganz andere Lebensweise, thaten Kriegsdienste, verheirateten sich, übernahmen bürgerliche Aemter und Stellungen, so daß sie sich von den Laien durch nichts als durch die Tonsur unterschieden, die sie trotz ihres weltlichen Lebens immer wieder zu erneuern verpflichtet waren (c. 6, X 3, 1). Auf diese Weise wurde der geistliche Stand in hohem Grade verunehrt und der Verachtung preisgegeben. Daher bestimmte die Kirche, es sollten diejenigen, welche eine solche mit dem Clericalstand unvereinbare Lebensweise ergriffen hätten, die Tonsur nicht fernerhin tragen, aber dafür auch keinen Anspruch auf ein Beneficium und die Clericalprivilegien haben (c. 7. 9. 10, X

3, 8; c. 27, X 5, 33). Um dem Unfug, sich bloß die Tonsur erteilen zu lassen, noch wirksamer entgegenzutreten, verpflichtete das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 4 De ref.) die Bischöfe, künftighin nur solche zu tonsuriren, von welchen sie die begründete Vermuthung haben könnten, daß sie später wirklich in den geistlichen Stand treten würden. Außerdem verlangt das Tridentinum (l. c.), daß der Tonsurand in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichtet, des Lesens und Schreibens kundig und gefirmt sei. Die Congr. Conc. erklärte unter dem 15. Mai 1802 den vor der Firmung Tonsurirten für irregulär (Richter, *Conc. Trid.* 181, Anm. 1). Ueber das Alter des Candidaten hat das Concil nichts bestimmt, es gilt also hierin die ältere Gesetzgebung, die das zurückgelegte siebente Jahr verlangt (c. 4 in VI. 1, 9). Indirect fordert das Tridentinum auch das siebente Jahr, indem die Firmung, das nöthige Requisit für die Tonsur, nicht vorher erteilt werden soll (Bened. XIV. *De synodo dioec.* 7, 10). Vor dem 14. Jahre kann der Tonsurirte aber kein Beneficium erhalten (*Trid.* Sess. XXIII, c. 6 De ref.). Jetzt wird die Tonsur gewöhnlich mit den niederen Weihen erteilt.

6. S p e n d e r der Tonsur waren früher neben dem Bischof auch Priester, Diaconen und selbst Laien (Gregor. Turon. *Hist. Franc.* 3, 18, in d. Mon. Germ. l. c. 128; *Form. Marculfi* 1, n. 19, in d. Mon. Germ. *hist. Leg. Sect. V.* *Formul. Meroving. et Karol. aevi* 55 sq.). Heutzutage ist an sich nur der zur Ertheilung der Ordines competente Bischof zum Tonsuriren berechtigt (vgl. d. Art. *Ordination*, n. 2). Andere kirchliche Personen haben die Befugniß dazu entweder auf Grund des gemeinen Rechts, oder durch specielles päpstliches Privileg, oder endlich durch Delegation. So erteilen oberbanzmäßig die Cardinalpriester die Tonsur an ihre Familiaren und für ihre Filialkirchen (*Bulle Bened. XIV. Ad audientiam* vom 15. Febr. 1753, § 16 [*Bull. Rom. Contin. (Prati)* 54]; vgl. d. Artt. *Cardinal*, n. 4, *Ordination*, n. 1). Das nämliche Recht haben gegenüber den ihnen untergebenen Professoren die Aebte, wenn sie Priester und vom Bischof benedicirt sind (vgl. d. Artt. *Abt*, n. VI, *Ordination*, n. 1). Schon die zweite Synode von Nicäa (787) erteilte ihnen (c. 14) die Befugniß zur Sectoratsweihe in den genannten Grenzen (s. c. 1, D. LXIX; vgl. c. 11, X 1, 14). Dieß wurde von der Doctrin auf die Ordines minores und selbstverständlich auch auf die Tonsur ausgebeht. Nach dem Decretalenrecht konnten sie auch Novizen und ihrer Jurisdiction unterstehende Laien ordiniren bezw. tonsuriren. Das Tridentinum hat ihre Competenz aber wieder auf ihre Professoren beschränkt (Sess. XXIII, c. 10 De ref.); doch ließ es den Satz des gemeinen Rechts bestehen, daß der Abt, welcher um seine Benediction dreimal in geziemender